

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW, betr.: Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen der Stadt

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	13.09.2018

Beschluss:

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihre Eingabe, die jedoch aufgrund der in der Begründung genannten Aspekte nicht weiter verfolgt wird.

Alternative:

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihre Eingabe. Die Eingabe wird in den Finanzausschuss verwiesen, mit der Bitte, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept für eine mögliche Veröffentlichung der XBRL-Daten der Stadt sowie der städtischen Beteiligungsunternehmen zu erarbeiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petentin regt an,

- a) die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen der Stadt anfallenden XBRL-Datensätze allgemein zugänglich zu veröffentlichen,
- b) den Haushalt und den Rechnungsabschluss der Stadt als XBRL-Datensätze zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist eine auf XML basierende Sprache, mit der elektronische Dokumente im Bereich der Finanzberichterstattung erstellt werden. Unternehmen erstellen ihre Steuererklärungen seit 2011 i.d.R. im Weg der E-Bilanz. Teil der Steuererklärung per E-Bilanz ist ein Datensatz im Format XBRL.

Von einer Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen städtischer Beteiligungsunternehmen sowie der Stadt selbst sollte abgesehen werden.

Zu a)

Den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem Handelsgesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW ergeben und vom Gesetzgeber als ausreichend erachtet werden, kommen die städtischen Unternehmen und Einrichtungen ausnahmslos nach. Welchem Zweck die geforderte Veröffentlichung, die über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinausgeht, dienen soll, wird seitens des Petenten nicht erläutert und ist damit für die Verwaltung nicht ersichtlich.

Die städtischen Unternehmen befinden sich im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Durch eine Veröffentlichung detaillierter Steuerdaten wären Rückschlüsse auf Geschäftsvorgänge und Strategien der Unternehmen möglich. Zudem wäre gegenüber den Unternehmen, mit denen die städtischen Unternehmen im Wettbewerb stehen, eine Ungleichbehandlung gegeben. Die geforderte Veröffentlichung kann deshalb nicht befürwortet werden. In den Fällen von Beteiligungen, in denen die Stadt Köln nicht Alleingesellschafterin ist, wären außerdem vor Veröffentlichung die Interessen von Mitgesellschaftern zu berücksichtigen.

Zu b)

Eine unbeschränkte Steuerpflicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht nur für ihre Betriebe gewerblicher Art. Von der Steuererklärung der Stadt Köln ist damit nur ein kleiner Teilbereich des Tätigkeitsbereichs der Stadt Köln umfasst. Gegenüber dem bereits öffentlich zugänglichen Jahresabschluss der Stadt Köln ist kein Erkenntnisgewinn ersichtlich.